



# SCHUTZKONZEPT DES DBV

Kinder-und  
Jugendschutz –  
gegen sexualisierte  
Gewalt im Sport!

Schutzkonzept

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel - Positionierung und Verankerung.....	3
Definitionen .....	4
Ansprechpartner/innen.....	5
Eignung von Mitarbeiter/innen .....	6
Satzung & Ordnungen .....	7
Lizenzwerb.....	8
Lizenzentzug .....	8
Interventionsleitfaden.....	9
Ansprechpartner und Anlaufstellen .....	11
Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbands-maßnahmen .....	12
Risikoanalyse und Verhaltensregeln .....	12
Anhang.....	14
Anhang 1 (SGB VIII §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) .....	14
Anhang 2 (Muster) .....	15
Anhang 3 (Ehrenkodex) .....	16
Anhang 4 (Ehrenerklärung).....	17
Impressum .....	24

## PRÄAMBEL - POSITIONIERUNG UND VERANKERUNG

In Anbetracht der Verantwortung des Deutschen Badminton-Verbandes für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie seine Funktionsträger/innen hat das Präsidium des Deutschen Badminton-Verband e.V. auf seiner Sitzung am 12.10.2018 in Mülheim an der Ruhr das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel beschlossen, die Prävention von sexualisierter Gewalt innerverbandlich zu verbessern.

Der Deutsche Badminton-Verband e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie seiner Funktionsträger/innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter/innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie für uns aktive Funktionsträger/innen im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schafft der DBV Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Mädchen und Jungen stärken. Der DBV entwickelt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Der DBV schafft Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im DBV umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz der jüngsten, jungen und erwachsenen Mitglieder des DBV sowie der DBV-Mitarbeiter und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

Das Konzept behält eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es soll immer wieder überprüft und angepasst werden, sowie neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention integrieren.

## DEFINITIONEN

### Sexualisierte Gewalt

Täterinnen und Täter gehen in der Regel so vor, dass sie durch sogenannte vorbereitende, also nicht justiziable Maßnahmen herauszufinden versuchen, ob ein potentielles Opfer Abwehrhaltungen einnimmt oder nicht. Wenn diese Abwehrhaltungen ausbleiben, dann beginnen in der Regel gravierendere Grenzverletzungen, die eventuell sogar schon justiziabel im Sinne des Strafgesetzbuches sind (sexuelle Gewalt). Wichtig zu wissen ist, dass diese Übergriffe im rechtlichen „Graubereich“ durch eine umfassende und transparente Präventionsarbeit und eine enttabuisierte Vereinskultur deutlich verringert werden können.

### Gewalt

Gewalt bedeutet, dass jemand (der Täter/ die Täterin) versucht, jemand anderen (das Opfer) mit Zwang zu etwas zu bringen. Dieser Zwang kann physisch oder psychisch ausgeübt werden. Im besonderen Falle wird Gewalt mit dem Mittel der Sexualität ausgeübt. Studien zeigen, dass es Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern mehr um die Ausübung von Zwang und Macht geht als um den sexuellen Akt an sich.

### Prävention

Vorbeugende Maßnahmen, die dafür sorgen, dass das befürchtete Ergebnis nicht eintritt, nennt man präventive Maßnahmen. Dieser Bereich ist also der deutlich wichtigere Bereich beim Thema „sexualisierte Gewalt“. Denn das Ziel ist es, dass es erst gar nicht zu Übergriffen von potentiellen Täterinnen oder Tätern kommt.

### Intervention

Wenn es zu einem Übergriff gekommen ist, dann können große Unsicherheiten entstehen. Welche Schritte eingeleitet werden müssen, damit die Übergriffe an dem potentiellen Opfer schnellstmöglich beendet werden können, ist Teil dieses Konzepts. Eine sensible und klare Vorgehensweise schützt hingegen auch die Beschuldigten davor, eventuell zu Unrecht beschuldigt und somit Verunglimpfungen ausgesetzt zu sein.

### Der Sport (und speziell der Badminton)

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskameradinnen oder Vereinskameraden duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentoren und Trainer/-innen zu haben und so weiter sind wesentliche Merkmale des Sports. Im Badminton ist die Körperlichkeit vielleicht nicht ganz so stark ausgeprägt wie bei Kontaktsportarten, allerdings gibt es auch im Badminton Mannschaften und viele Situationen, die es auch bei Kontaktsportarten gibt.

Die Abhängigkeit von der Trainerin/ vom Trainer steigt grundsätzlich immer mehr an je höherklassig der Sport betrieben wird. Deshalb ist es für den Badminton-Leistungssport ein besonderes Anliegen, präventive Maßnahmen umzusetzen.

Fast alle genannten Punkte sind mehr oder weniger Alleinstellungsmerkmale des Sports, was diesen unter anderem so besonders und fantastisch macht. Nichtsdestotrotz bedeuten diese Alleinstellungsmerkmale auch für potentielle Täterinnen und Täter, dass sie im Sport Übergriffe deutlich einfacher planen und umsetzen können als in anderen Lebensbereichen.

## ANSPRECHPARTNER/INNEN

Das Präsidium des Deutschen-Badminton-Verbandes hat folgende Ansprechpersonen in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt benannt.

- Carla Strauß
- Moritz Anderten

Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen werden auf der Verbandshomepage veröffentlicht. An die Ansprechpartner kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpartner/-innen. Es ist die Aufgabe von Profis die Opfer zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Wofür ist die Vertrauensperson des DBV in der Regel zuständig?

Sie sind Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:

- Für alle Mitglieder, insbesondere aber für die Kinder und Jugendlichen im Umfeld des DBV
- Mitarbeiter/-innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter/innen aus Kreisen des Bundes erfahren.

Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst.
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig.
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte.
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens.

Weitere Aufgaben der Ansprechpartner:

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen.
- Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiter werden einzelne Fallbeispiele, Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Verbandsalltag des DBV werden gemeinsam überprüft und besprochen.
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema der sexuellen Gewalt organisieren und planen
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
- Regelmäßige Information an das DBV Präsidium zum Stand des Präventionskonzepts
- Sexuelle Gewalt innerhalb des DBV gemeinsam mit dem DBV Präsidium zur Anzeige bringen.

## EIGNUNG VON MITARBEITER/INNEN

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DBV, die im Nachwuchsleistungssport/Spitzensport tätig sind, haben eine Ehren- und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Hierzu zählen Trainer-, Betreuer-, Physiotherapeuten, Mannschaftsleitungen und alle sonstigen Athletenbetreuer sowie allgemein Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer betreuen oder qualifizieren oder zukünftig betreuen oder qualifizieren wollen.

Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag unseres Verbands Kinder und Jugendliche im Leistungssport betreuen, wird gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren (siehe: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)).

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Aktuell haben folgende Personenkreise (Haupt- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte) das erweiterte Führungszeugnis beim DBV vorzulegen:

- Alle Athletenbetreuer/innen im jugendnahen Bereich (z.B. Trainer/innen, Physiotherapeuten, Sportpsychologen, Mannschaftsleiter, usw.)
- FSJler/innen
- Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben
- Wiedervorlage nach 4 Jahren für alle hauptamtlich angestellten Mitarbeiter/innen (inkl. geringfügig Beschäftigte), Wiedervorlage nach 5 Jahren für alle ehrenamtlich und auf Honorarbasis Tätigen

Ergänzend verpflichtet sich der o.a. Personenkreis den DBV sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches gegen ihr/ihn eröffnet werden sollte (siehe Anlage2).

Der verantwortliche Mitarbeiter des DBV für eFZ, Roland Herres (Geschäftsführer), sorgt für die Erstellung der Antragsformulare, nimmt die Einsicht vor und ist für die Datensicherung und die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus zuständig.

Der DBV hat einen internen Ablauf zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse festgelegt.

### Ablauf zur Einsichtnahme:

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt für den o.a. Personenkreis vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von 4 oder 5 Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses liegt bei der Einsichtnahme maximal 3 Monate zurück. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.

Für die Beantragung erhalten die Antragsteller ein Schreiben des DBV, das sie beim Einwohnermeldeamt vorzeigen müssen. Die Kosten für die Ausstellung des eFZ sind vom Antragsteller zu übernehmen.

### Ablauf zur Beantragung:

- Verantwortliche Mitarbeiter/-innen informieren und sensibilisieren Bewerber/-innen bei Aufnahme der Tätigkeit über das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“, besprechen den Ehrenkodex, erwähnen die DBV-Vertrauenspersonen und bitten bis zum Dienstantritt um die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.
- Das Beantragungsformular wird von Verwaltungskräften oder der verantwortlichen Mitarbeiter/-in ausgefüllt und an die betreffende Person ausgehändigt.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro (ggf. kostenlos) beantragt und den zuständigen Mitarbeiter/-innen vorgelegt.
- Nach der Prüfung wird gemeinsam die Einsichtnahme und die Datenspeicherung dokumentiert.
- Bei Einträgen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII wird die Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. Auch bei Straftaten außerhalb des § 72a Abs. 4 SGB VIII oder aus entscheidenden anderen Gründen können Mitarbeiter/-innen gemeinsam mit dem DBV-Geschäftsführer entscheiden, dass eine Person nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann. Die bestimmten Gründe werden vom Geschäftsführer dokumentiert und abgeheftet.
- In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

## SATZUNG & ORDNUNGEN

Der Deutsche Badminton-Verband hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung (§2 Abs. 2 Nr. 7 DBV-Satzung) und der DBV Trainerordnung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Der Deutsche Badminton-Verband schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

## LIZENZERWERB

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des Deutschen Badminton-Verbandes, entsprechend den DOSB- Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, integriert. Es ist sichergestellt, dass bei der erstmaligen Vergabe einer Lizenz oder wenn noch nicht geschehen, einmalig im Rahmen einer Lizenzverlängerung eine Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Ehrenkodex) unterschrieben wird.

Alle lizenzierten Personen (Diplomtrainer, Trainer-A, Trainer-B, Trainer C) sind verpflichtet, vor Ausstellung der Erstlizenz bzw. wenn noch nicht geschehen, einmalig im Rahmen einer Lizenzverlängerung Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex (siehe Anhang 3) dem DBV oder in der ersten Lizenzstufe den Badmintonlandesverbänden unterzeichnet vorzulegen.

## LIZENZENTZUG

Der Deutsche Badminton Verband hat sich verpflichtet, nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist. Personen, die einschlägig vorbestraft nach §72a SGB VIII sind, werden von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen.

Die DBV-Lizenzen, die auf der Grundlage der DOSB- Rahmenrichtlinien für die Ausbildung ausgestellt wurden, können gemäß §32 Abs. 1 und 2 Nr.6 DBV-Satzung und § 4 Abs. 1 und 6 DBV-Rechtsordnung befristet außer Kraft gesetzt oder entzogen werden.

## INTERVENTIONSLEITFADEN

Der Deutsche Badminton-Verband übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

*Die hauptberuflichen Kräfte sowie Honorarkräfte und alle ehrenamtlich Tätigen werden aufgerufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im „Konflikt- und Verdachtsfall“ wird professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene werden informiert. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.*

### Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?

Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie den Täter oder die Täterin nicht ohne Beweise verdächtigen. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig immer noch macht.

Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln.

Das bedeutet beim DBV im konkreten Fall:

- Ruhe bewahren!
- Dem Kind/ Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen!
- Eigene Gefühle klären!
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst!
- Aussagen und Situationen protokollieren!
- Verdachtsfall während einer Ferienfreizeit/Camp/Wettbewerb: Leitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt!
- Kontakt zu einer DBV – Vertrauensperson aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt!
  - Carla Strauß  
Fon:0176-84010391  
Mail: [carla.strauss@badminton.de](mailto:carla.strauss@badminton.de)
  - Moritz Anderten  
Fon: 0170-5565633  
Mail: [moritz.anderten@badminton.de](mailto:moritz.anderten@badminton.de)
- Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen!
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen!
- Keine Informationen an den Verdächtigen/ die Verdächtige!

- Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert!
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt!

#### Akuter Notfall beim DBV:

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauensperson des DBV informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: Rufe eine (Not-)Ärztin/einen (Not-)Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei.

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die Vertrauensperson informiert.

#### Telefonische Meldung beim DBV:

Gehen beim DBV telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgt eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die DBV Vertrauensperson.

## ANSPRECHPARTNER UND ANLAUFSTELLEN

### Deutscher Badminton – Verband e.V. – vertrauliche Ansprechpersonen:

Carla Strauß

Fon:017684010391

Mail: [carla.strauss@badminton.de](mailto:carla.strauss@badminton.de)

B-Trainerin, Dipl. Psychologin

Moritz Anderten

Fon: 0170-5565633

Mail: [moritz.anderten@badminton.de](mailto:moritz.anderten@badminton.de)

Dipl.-Sportwissenschaftler; Sportpsychologischer Experte (asp/bdp); Systemischer Coach & Change-Manager (INEKO); Systemische (Familien-) aufstellung

### Weitere Anlaufstellen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Hilfeportal sexueller Missbrauch

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de>

Hilfetelefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Mo. 9.00-14.00 Uhr / Di., Mi., Fr. 16.00-21.00 Uhr / So. 15.00-20.00 Uhr

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

<https://www.hilfetelefon.de>

Hilfetelefon: 08000 116 016

Nummer gegen Kummer e.V.

Kinder und Jugendtelefon

<https://www.nummergegenkummer.de/>

Hilfetelefon: 0800 1110333

Montag bis Samstag: 14:00 bis 20:00 Uhr

Hilfeportal für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

<https://www.kein-taeter-werden.de/>

## BESCHWERDEMANAGEMENT UND EVALUATION VON VERBANDS- MAßNAHMEN

Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen (z.B. <https://www.q-set.de/>) werden Trainings- und Wettkampfangebote des DBV evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler/innen im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

In Informationsrunden mit Athlet/innen und Eltern, insbesondere den Kaderaufnahmegesprächen, werden Verhaltenskodex und -regeln angesprochen und über die relevanten Aspekte der Vereinbarung/ des Vertrags mit Trainer/innen und Betreuer/innen informiert.

Bei internen Schulungen der eigenen DBV-Mitarbeiter/-innen werden Informationen vermittelt und zeitgleich alle Mitarbeiter sensibilisiert. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung einer präventiven Handlungsfähigkeit, die Erstellung eines Handlungsleitfadens, sowie das Erarbeiten von Interventionsmöglichkeiten in den eigenen Strukturen.

## RISIKOANALYSE UND VERHALTENSREGELN

Die Ergebnisse der Evaluierung der Sportler und der Schulungen der Mitarbeiter/innen fließen in eine Risikoanalyse. Sie beschreibt die sportart- bzw. organisationspezifischen Bedingungen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen könnten. Basierend auf dieser Analyse werden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. Athlet/innen entwickelt.

## Checkliste und Informationswege beim DBV im Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Im Folgenden sind einzelne Handlungsschritte in Form einer Checkliste aufgeführt. Die Punkte sind stichpunktartig beschrieben und müssen im Falle eines Verdachtes auf sexualisierte Gewalt mitbedacht und ggfls. umgesetzt werden. Die Checkliste soll den DBV dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Auf keinen Fall sollte eine Person allein einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abklären oder versuchen aufzudecken.

### Checkliste: Intervention bei sexualisierter Gewalt beim DBV

1. Verdacht - Information/ Beobachtung
  - Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/ Gerücht?
  - Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht eines Opfers / beobachteter Übergriff
  - Alle Vorkommnisse werden dokumentiert
  - Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?
  - Nichts im Alleingang unternehmen.
2. Information der DBV - Vertrauensperson
  - Kontakt mit DBV-Vertrauensperson aufnehmen und Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten achten
  - Information des Präsidenten/ des Geschäftsführers
  - Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprachen für Zuständigkeiten für möglicherweise: Betroffenes Kind, Eltern betroffener Kinder, Mitarbeiter unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband
  - Therapeutische Hilfe wird nicht vom DBV geleistet und von der internen Konfliktlösung getrennt
  - Bestimmung der Form externer Beratung
  - Regeln für Umgang mit Informationen festlegen
3. Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle
  - Hilfe für betroffene Person sicherstellen
  - Konfrontation der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung
  - weitere Klärung der Situation
  - Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
  - Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
  - Regeln für den Umgang mit Informationen
  - Dokumentation
4. Möglichkeiten im Umgang mit dem Täter/ der Täterin bei Hauptberuflichen
  - Rüge/ Ermahnung
  - Abmahnung
  - Verhaltensbedingte Kündigung
  - Fristlose Kündigung
  - Ordentliche Kündigung
  - Strafanzeige
5. Möglichkeiten im Umgang mit dem Täter/ der Täterin bei Ehrenamtlichen
  - Rüge/ Ermahnung
  - Entbindung aus Verantwortung
  - Strafanzeige
  - Umgang mit falschem Verdacht
  - auch wenn Verdacht unbegründet ist - Schutz von Kindern hat Priorität
  - Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
  - Zuständigkeit liegt bei Geschäftsführung
  - Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
  - Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wieder herzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig

## ANHANG

### Anhang 1 (SGB VIII §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

#### **§ 8a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## Anhang 2 (Muster)

### **Erklärung**

Erklärung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters .....

geb. am .....

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/Träger

Deutscher Badminton-Verband e.V.

Präsident Thomas Born

Mail: [thomas.born@badminton.de](mailto:thomas.born@badminton.de)

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

-----  
Ort, Datum und Unterschrift

.

### Anhang 3 (Ehrenkodex)



#### EHRENKODEX

Ich: «NAME», «VORNAME»

Anschrift: «STRASSE», «PLZ» «ORT» verspreche:

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen zu geben.
- die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anzuleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollen Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- stets zu versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, auszuüben.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln der Sportart Badminton eingehalten werden. Ich übernehme eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulation.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut werde ich entschieden entgegenwirken.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein und stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play zu handeln.
- verpflichtend einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im "Konfliktfall" professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift

## Anhang 4 (Ehrenerklärung)

### **Ehren- und Verpflichtungserklärung (inkl. Datenschutz)**

#### **für Honorarempfänger**

zwischen

dem Deutschen Badminton-Verband e.V. (DBV), Südstraße 25, 45470 Mülheim, vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten im Folgenden „DBV“ genannt

und

Name:

Geburtsdatum:

Funktion:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Co-Trainer Badminton | <input type="checkbox"/> Physiotherapeut                   |
| <input type="checkbox"/> Psychologe           | <input type="checkbox"/> Funktionstrainer (z.B. Athletik)  |
| <input type="checkbox"/> Referent             | <input type="checkbox"/> Sonstiger Athletenbetreuer: _____ |

im Folgenden „Honorarempfänger“ genannt.

#### **§ 1 Präambel**

Im Rahmen der Umsetzung des jeweils gültigen NADA-Codes sowie gemäß den Zuwendungsbestimmungen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) hat jeder Spitzensportfachverband eine Ehren-/Verpflichtungserklärung mit allen Athletenbetreuern/ Athletenbetreuerinnen abzuschließen. Diese Vereinbarung ersetzt bisher bestehende Ehren- und Verpflichtungsvereinbarungen und/oder ergänzt ggf. bestehende Honorarverträge. Zur Vereinfachung werden alle o.g. Athletenbetreuer und sonstige, im Bereich Leistungssport auf Honorarbasis tätige Personen in dieser Vereinbarung pauschal als « Honorarempfänger » bezeichnet.

Bei angestelltem Personal ist die Ehren-/Verpflichtungserklärung Teil des Arbeitsvertrages.

Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung besteht die rechtliche Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit dem Honorarempfänger unverzüglich zu beenden; bei Honorarverträgen besteht ein Recht zur fristlosen Kündigung.

#### **§ 2 Ehrenkodex**

Der DBV vertritt ganz entschieden das Ziel eines humanen und fairen Hochleistungssportes. Die Würde und die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers ist das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Die Verwendung öffentlicher Mittel zur Erreichung internationaler Höchstleistungen ist nur auf dieser Grundlage zu rechtfertigen. Für den DBV und seine Honorarempfänger ergibt sich daraus ein Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein, Verlässlichkeit und Integrität.

#### **§ 3 Bekämpfung des Dopings**

(1) Der Honorarempfänger setzt sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bekämpfung des Dopings und die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen ein. Der Honorarempfänger erklärt, zu keinem Zeitpunkt Substanzen an Sportlerinnen und Sportler weitergegeben, zugänglich gemacht, oder appliziert oder Methoden angewendet zu haben, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen. Der Honorarempfänger wird sich auch zukünftig in keiner Art und Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen und so die Würde und die Gesundheit jeder Sportlerin/jedes Sportlers schützen.

(2) Dem Honorarempfänger ist das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) bekannt, das am 17. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Das AntiDopG dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, dem Gesundheitsschutz der Sportler/innen, der Sicherung von Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben sowie der Erhaltung der Integrität des Sports. Es führt neue Straftatbestände ein und stärkt die Zusammenarbeit von Sport und Staat bei der Verfolgung von

Dopingverstößen. Das AntiDopG kann unter <https://www.gesetze-im-internet.de/antidopg/BJNR221010015.html> eingesehen werden.

Der Honorarempfänger erkennt im Einklang mit dem DBV die Anti-Doping-Bestimmungen der Welt Anti-Doping-Agentur (WADA), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Badminton Weltverbandes (BWF) und des DBV in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt an und unterwirft sich diesen Regelungen. Der DBV hat den Honorarempfänger bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die vorstehend genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung (einschließlich der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA) informiert sowie darüber, dass die jeweils gültige Fassung wie folgt eingesehen werden kann:

- Badminton World Federation (Antidoping-Regelwerke): <http://bwfcorporate.com/regulations/> -> Chapter 2, Section 2.3.
- WADA-Code mit sämtlichen internationalen Standards: [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) -> WADC (Code).
- NADA-Code einschließlich seiner Anhänge und Verbotsliste: [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de) -> NADA-Code.
- Antidoping-Code (ADC) des DBV: [http://www.badminton.de/fileadmin/images/kader/16-dbv\\_adc\\_2015\\_stand\\_31.8.2016.pdf](http://www.badminton.de/fileadmin/images/kader/16-dbv_adc_2015_stand_31.8.2016.pdf).

Der DBV wird über Änderungen der genannten Regelwerke informieren. Der Honorarempfänger verpflichtet sich seinerseits zur Anwendung der jeweils gültigen Fassung. Der Honorarempfänger ist vom DBV ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass die Unterwerfung unter diese von der zumutbaren Kenntnisnahme durch den Honorarempfänger selbst abhängig ist.

(4) Der Honorarempfänger erkennt an, dass der DBV, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, im Einzelfall der WADA, der NADA, der BWF, dem jeweiligen Olympiastützpunkt, dem Deutschen Olympischen Sportbund und der Deutschen Sporthilfe Daten des Honorarempfängers zur Verfügung stellt, die notwendig sind, um das berechnete Interesse zu befriedigen. Der Honorarempfänger entbindet insoweit den DBV von seinen Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten. Vor jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten im vorbezeichneten Sinne wird der Honorarempfänger vom DBV hierüber gesondert unterrichtet.

(5) Der Honorarempfänger akzeptiert, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen die in den Regelwerken genannten Sanktionen nach Maßgabe des DBV-ADC zur Folge hat. Zudem verpflichtet sich der Honorarempfänger im Falle eines Dopingvergehens zur Übernahme der daraus für den Verband entstehenden Kosten. Darüber hinaus führt ein nachgewiesener Verstoß zu weiteren Sanktionen bis hin zu einer sofortigen Beendigung der Tätigkeit für den DBV und/oder in vertragsrechtlicher Hinsicht bis hin zur fristlosen Kündigung des Honorarvertrages.

#### **§ 4 Korruptionsprävention**

(1) Jede Form von Korruption ist verboten.

(2) Der Honorarempfänger hat die aktuelle Fassung der Verhaltensstandards für Korruptionsprävention erhalten (siehe *Anlage 1*) und zur Kenntnis genommen und akzeptiert, dass Zuwiderhandlungen eine grobe Pflichtverletzung darstellen und das Recht zu einer sofortigen Beendigung der Tätigkeit für den DBV und/oder in vertragsrechtlicher Hinsicht bis hin zur fristlosen Kündigung des Honorarvertrages.

#### **§ 5 Schutz der anvertrauten Sportler/innen, Gewaltprävention**

(1) Der Honorarempfänger wird das Recht der ihm anvertrauten Sportlerinnen und Sportler auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben. Der Honorarempfänger verpflichtet sich einzugreifen, wenn in seinem Umfeld gegen diese Grundsätze verstoßen wird und professionelle fachliche Unterstützung hinzuziehen sowie die Verantwortlichen des DBV informieren. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an erster Stelle.

(2) Der Honorarempfänger verpflichtet sich, dem persönlichen Empfinden der ihm anvertrauten Personen Vorrang vor seinen persönlichen, sportlichen und beruflichen Zielen zu geben. Zudem ist die Persönlichkeit jeder anvertrauten Person zu achten und deren Entwicklung zu unterstützen. Die

individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Personen sind zu respektieren.

Der Honorarempfänger verpflichtet sich, die Würde jeder ihm anvertrauten Person unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts zu achten und alle gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut ist entschieden entgegenzuwirken.

Sofern im Rahmen der Tätigkeit für den DBV der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen möglich/gegeben ist, hat der Honorarempfänger dem DBV ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Aus der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis dürfen sich keine Hinweise ergeben, die gegen eine Tätigkeit als Honorarempfänger für den DBV sprechen.

Der Honorarempfänger verpflichtet sich, den DBV sofort zu informieren, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß Bundeskinderschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung betrifft. Zudem ruht in einem solchen Falle die Tätigkeit für den DBV bis zur Entkräftung der Vorwürfe.

Der Honorarempfänger akzeptiert, dass Verstöße gegen die o.g. Schutzverpflichtung Konsequenzen haben, in schweren Fällen zu einer sofortigen Beendigung der Tätigkeit für den DBV und/oder in vertragsrechtlicher Hinsicht bis hin zur fristlosen Kündigung des Honorarvertrages.

## **§ 6 Ausschluss von Belastungen wegen Zusammenarbeit mit Dienststellen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR**

(1) Der Honorarempfänger erklärt, dass keine Belastungen wegen Zusammenarbeit mit Dienststellen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR bestehen.

(2) Sofern der Honorarempfänger außerhalb seiner eigentlichen Tätigkeit oder neben dieser für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherung der ehemaligen DDR tätig war und deshalb ein Festhalten an der Tätigkeit für den DBV unzumutbar erscheint, kann dies das Recht zu einer sofortigen Beendigung der Tätigkeit für den DBV und/oder in vertragsrechtlicher Hinsicht bis hin zur fristlosen Kündigung des Honorarvertrages.

## **§ 7 Einhaltung der Verhaltensregeln des Badminton-Weltverbandes (BWF)**

(1) Dem Honorarempfänger sind die „Verhaltensregeln gegen Spielmanipulation/Wetten“ sowie „Verhaltensregeln für Trainer und Offizielle“ des Badminton-Weltverbandes (BWF) bekannt. Der Honorarempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung der dort genannten Regelungen sowie zur Übernahme eventueller Sanktionskosten durch von ihm verschuldete Verstöße gegen diese.

(2) Der DBV hat den Honorarempfänger bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die vorstehend genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung informiert sowie darüber, dass die jeweils gültige Fassung wie folgt eingesehen werden kann:

Badminton World Federation (Appendices General Competition Regulations):

- <http://bwfcorporate.com/regulations/> -> Chapter 2, Sections 2.2.6 und 2.4.

## **§ 8 Allgemeine Verpflichtung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit**

Im Rahmen der Tätigkeit für den DBV gelangt der Honorarempfänger möglicherweise in Kontakt mit personenbezogenen Daten bzw. muss zur Erfüllung seiner Aufgabe im Sinne des DBV-Satzungszwecks, der Pflege und Förderung des Badmintonsports in Deutschland, bestimmte personenbezogene Daten ggf. verarbeiten und an andere Personen übermitteln.

Im Rahmen dieser Verpflichtungserklärung wird der Honorarempfänger deshalb zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit. Diese Verpflichtung besteht umfassend. Der Honorarempfänger darf personenbezogene Daten ohne Befugnis weder verarbeiten noch anderen Personen diese Daten übermitteln oder zugänglich machen. Zudem sind die Daten während der Tätigkeit für den DBV sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Unbefugter mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Diese Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Im Rahmen der Tätigkeit verarbeitete Daten sind nach Beendigung der Tätigkeit an den DBV zu übergeben sowie im eigenen Bestand des Honorarempfängers zu löschen bzw. zu vernichten.

Unter einer Verarbeitung personenbezogener Daten versteht die EU-Datenschutz-Grundordnung (DSGVO) das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten oder anderweitig Bereitstellen, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten. Detaillierte Informationen finden sich auf dem dieser Verpflichtungserklärung beigefügten *Anlage 2* „Merkblatt zum Datengeheimnis“.

### **Zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgabe**

#### Co-Trainer Badminton/ Funktionstrainer (z.B. Athletik):

Im Rahmen der Co-Trainer- oder Funktionstrainertätigkeit für den DBV, Durchführung von Training, Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen mit Bundes- oder ggf. Landeskaderathleten sowie Erstellung von Trainingsplänen, sind i.d.R. keine personenbezogenen Daten zu verarbeiten. In Ausnahmefällen könnte dies in Bezug auf die finanzielle Abwicklung von Maßnahmen oder z.B. bei Krankheit oder Verletzung zum Wohle der betroffenen Person doch erforderlich werden. Bei Athletiktrainern kann es vorkommen, dass ähnlich wie bei Physiotherapeuten, Daten zu Gesundheit/ körperlichem Status verarbeitet werden. Für diesen Fall gelten die Beschreibungen unter „Physiotherapeut“. Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

#### Physiotherapeut:

Im Rahmen der Tätigkeit als Physiotherapeut kann es vorkommen, dass der DBV um kurze schriftliche Beschreibungen zum körperlichen Status der Athleten bittet, um auf dieser Basis Maßnahmen zum Wohle der betroffenen Person zu ergreifen (z.B. Optimierung der Trainingssteuerung, ärztliche Untersuchungen u.ä.). Teilweise werden Leistungen von Physiotherapeuten von Dritten bezahlt (z.B. Olympiastützpunkte), hier sind für die Abrechnung der Leistung Name, Geburtsdatum und Bundeskaderstatus an den Dritten zu übermitteln. Eine Übermittlung von sonstigen Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

#### Psychologe:

Im Rahmen der Tätigkeit kann es vorkommen, dass der Psychologe vertrauliche Informationen zur Person (sozialer Status, Religion o.ä.) erfährt. Diese sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Teilweise werden Leistungen von Psychologen von Dritten bezahlt (z.B. Olympiastützpunkte), hier sind für die Abrechnung der Leistung Name, Geburtsdatum und Bundeskaderstatus an den Dritten zu übermitteln. Eine Übermittlung von sonstigen Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

#### Sonstiger Athletenbetreuer/ Referent:

Im Rahmen der beiden o.g. Tätigkeiten für den DBV sind i.d.R. keine personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Sollte dies doch der Fall sein, gelten die für die o.g. Honorarempfänger beschriebenen Vorgaben.

Für die DBV-Tätigkeit als Honorarempfänger wird, zusätzlich zu den oben unter der lfd. Nr. 2) beschriebenen Vorgaben, konkret folgende weitere Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbart:

Dem Honorarempfänger wird hiermit bekannt gegeben, dass der DBV mit seinen Bundeskaderathleten eine Vereinbarung geschlossen hat, in der sich der DBV hinsichtlich der personenbezogenen Athletendaten zur Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Bestimmungen des Datenschutzes verpflichtet. Zudem haben die Athleten zugestimmt, dass diese Daten, soweit im Rahmen des Kaderstatus

erforderlich, verarbeitet werden dürfen. Dies schließt für diesen Zweck auch die Weitergabe an Dritte (z.B. DOSB, Deutsche Sporthilfe, Bundeswehr, Olympiastützpunkte, Untersuchungsinstitute, NADA/WADA, Badminton Welt- und Europaverband) ein.

**Verwendung der Daten des Honorarempfängers durch den DBV**

Die im Rahmen dieser Verpflichtungserklärung vom Honorarempfänger erhobenen Daten, hier Name und Geburtsdatum, werden nur für den internen Zweck der Ablage der Vereinbarung und sonst in keiner Form verwendet. Gleiches gilt für die im Rahmen der Rechnungsstellung eingereichten Daten wie z.B. Bankverbindung.

**Verstöße und Strafen gegen Datenschutzbestimmungen**

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- und Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- und dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Dem Honorarempfänger ist bewusst, dass durch ihn verursachte Datenschutzverstöße, die möglicherweise mit einem Bußgeld gegen den DBV belegt werden, ggf. zu Ersatzansprüchen des DBV gegenüber dem Honorarempfänger führen können.

Der Honorarempfänger bestätigt mit der Unterzeichnung dieser Ehren-/ Verpflichtungserklärung inkl. Datenschutz deren Anerkennung und Beachtung inklusive der beigefügten Anlagen 1 und 2.

Mülheim an der Ruhr,

.....

Ort/Datum

.....

Ort/Datum

.....

DBV-Präsident

.....

Honorarempfänger

.....

DBV-Vizepräsident

## **Anlage 1 zur Ehren- und Verpflichtungserklärung**

### **Verhaltensstandards zur Korruptionsprävention (Stand 9.6.2010)**

Die folgenden Verhaltensstandards sollen Ihnen als Honorarempfänger eines Zuwendungsempfängers der Bundesrepublik Deutschland helfen, Korruption in Ihrem Bereich zu verhindern:

Wickeln Sie Ihre sämtlichen Geschäfte integer und verantwortlich ab. Gestalten Sie Ihre Geschäftsabläufe transparent, indem Sie beispielsweise Zuständigkeiten eindeutig regeln, (kurze) Berichte/Mustervermerke vorschreiben und Vorgänge dokumentieren und archivieren. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Handeln/Ihre Beweggründe verständlich und nachvollziehbar sind.

Erfüllen Sie Ihre Vereinbarungen und Verträge und beachten Sie dabei die geltenden Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen des Haushaltsrechts.

Stellen Sie fest, welche spezifischen Bereiche in Ihrem Aufgabenbereich (abstrakt) die größten Risiken für Korruption enthalten. Ergreifen Sie dort spezielle organisatorische Schutzmaßnahmen (z.B. Beachtung des Mehr-Augen-Prinzips; Verpflichtung der Beschäftigten, Gegenzeichnungen einzuholen; besonders sorgfältige Auswahl und Betreuung der Beschäftigten; Personal- oder Aufgabenrotation möglichst nach maximal fünf Jahren).

Verbieten Sie ausdrücklich das Anbieten, Geben, Annehmen oder Verlangen von Bestechungsgeldern in jeglicher Form, den Rückfluss von Teilen einer vertraglichen Zahlung („Kickback“) und das Nutzen anderer Wege, um Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, zu erlangen oder zu erbringen.

Verbieten Sie ausdrücklich das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, Bewirtungen und Vergünstigungen, soweit diese Handlungen oder Unterlassungen beeinflussen sollen und den Rahmen vernünftiger und angemessener Aufwendungen überschreiten.

Leisten Sie weder direkte noch indirekte Spenden an Parteien, Organisationen oder politisch tätige Einzelpersonen, um damit Vorteile für eigene Zwecke oder zugunsten von Angehörigen, Freunden, Partnern oder Bekannten zu erzielen; das gilt auch für die Beschäftigten.

Unterstützen Sie die Einhaltung dieser Verhaltensstandards seitens der zuständigen Führungskräfte. Stellen Sie im Rahmen ihrer Verantwortung sicher, vor allem bei der Ausübung Ihrer Kontrolltätigkeit, dass diese Verhaltensstandards eingehalten werden.

Informieren und sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten allgemein und gegebenenfalls zusätzlich bedarfsorientiert und arbeitsplatzbezogen. Sie und Ihre Beschäftigten, einschließlich der Führungskräfte, sollten die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen nutzen.

Stellen Sie durch regelmäßige, konsequente Kontrollen sicher, dass die Maßnahmen zur Korruptionsprävention greifen.

Ermutigen Sie Ihre Beschäftigten bzw. die an einem Projekt mitwirkenden Personen, Anzeichen korrupten Verhaltens so früh wie möglich zu melden. Hieraus dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen, wenn es sich um einen begründeten Verdacht handelt. Es ist sicherzustellen, dass vertrauliche Bedenken mitgeteilt und Zuwiderhandlungen/Verstöße angezeigt werden können.

Informieren Sie den Zuwendungsgeber (das für Sie zuständige Bundesministerium) bei Anhaltspunkten auf Veruntreuung von Geldern oder anderen auf Korruption beruhenden Handlungen.

Weisen Sie Ihre Beschäftigten ausdrücklich darauf hin, dass jede Form von Korruption verboten ist. Verpflichten Sie Ihre Beschäftigten auf die Einhaltung dieser Grundsätze.

Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.

## **Anlage 2 zur Ehren- und Verpflichtungserklärung**

### **Merkblatt zum Datengeheimnis**

#### **Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Verordnung bezeichnet diese Ehren-/ Verpflichtungserklärung:

« personenbezogene Daten » als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden « betroffene Person ») beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

« Verarbeitung » als jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

#### Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG neu)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche Daten personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein, einem Dritten übermittelt oder auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

## IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Badminton-Verband e.V.

Geschäftsstelle

Südstraße 25

45470 Mülheim/Ruhr

Telefon: (0208) 30 82 70

Telefax: (0208) 30 82 7-55

eMail: [office@badminton.de](mailto:office@badminton.de)

Registergericht: AG Duisburg, VR 50936

Im Internet: [www.badminton.de](http://www.badminton.de)